

andere Hand in deutlich kleinerer, flüchtig wirkender Schrift, mit feinerer Feder und hellerer Tinte, die knappe Notiz hinzu: *d(ixit?): missi apostolici primo*. Diese Notiz hat dann Eingang gefunden in die Excerptio 56⁴⁷.

Das zweite Beispiel (wie S. 424, erste Spalte) erhielt im Codex Paris lat. 11611 folgenden Vermerk, wiederum mit kleinerer Schrift, feinerer Feder und hellerer Tinte als üblicherweise die Adnotationes Rustici angelegt sind: *quod apostolicae sedis missi prius semper debeant iudicare* (fol. 176^r, am Rand zu Z. 23–24). Der Satz wurde dann in Excerptio 69 weiterverwertet⁴⁸.

Die Zusammenhänge zwischen Arbeitshandschrift, Randglossen und „erweiterten“ Passagen in den Excerptiones de gestis Chalcedonensis concilii sind evident. Man kann nach eingehender Analyse der handschriftlichen und quellenkritischen Gegebenheiten folgendes feststellen: Die formalen und inhaltlichen Parallelen, die zwischen dem pseudoisidorischen „manuscrit personnel“ Paris lat. 11611, dem Chalcedon-Florileg und den Fälschungen selber bestehen, lassen nur einen Schluß zu: Die Excerptiones de gestis Chalcedonensis concilii sind ein in Corbie gefertigtes Werk des getarnten Isidorus Mercator.

Man sollte weiter bedenken, daß die Hand, die die knappen *missi-apostolici*-Kommentare an den Rand von Paris lat. 11611 schrieb, einen Leitgedanken des Fälschers zum Ausdruck bringt, der seiner Vorlage in dieser zugespitzten Form (*primo! prius semper!*) gar nicht zu entnehmen war. Der Glossator wußte also um das offensichtliche Ziel, die Kompetenz des Apostolischen Stuhls aufzuwerten. Am wahrscheinlichsten ist es doch, daß derjenige diese Einträge vornahm, der auch die entsprechenden Chalcedon-Passagen im Sinne einer Überhöhung des päpstlichen Machtanspruchs zu interpretieren gedachte. Nach meinem Dafürhalten sind die beiden *missi-apostolici*-Randnotizen kein geistiges Produkt des mittleren sechsten, sondern des mittleren neunten Jahrhunderts⁴⁹. Gibt man diesen Überlegungen Raum, so ließe sich

47) Vgl. den Satz: *In omnibus synodis apocrisiarii apostolici decretas sententias primo ... confirmabant et subscribebant* (wie oben S. 423). Siehe wiederum Abb. 1.

48) Es ergab sich die Formulierung: *quia missi apostolici semper in synodis prius loqui et confirmare sententias soliti sunt* (wie S. 424). Siehe auch Abb. 2.

49) Zwar sind beide Marginalia in der Edition von SCHWARTZ, ACO 2, 3, 2, S. 156 und ACO 2, 3, 3, S. 48 (hier versehentlich *indicare* statt *iudicare*) als Adnotationes Rustici gedruckt. Jedoch macht der Unterschied zwischen den